

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 776. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. April 2025**

**Änderung der Bewertung der Kostenpauschalen 40901 und 40902 im Abschnitt
40.17 EBM**

Kostenpauschale des EBM	Bewertung bis 31.03.2025 in Euro	Bewertung ab 01.04.2025 in Euro
40901	65,49	91,14
40902	71,39	94,27

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 776. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Höhe der Bewertung der Kostenpauschale 40901 für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 02314 bei einer Wundfläche bis einschließlich 20 cm² und die Höhe der Bewertung der Kostenpauschale 40902 für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 02314 bei einer Wundfläche größer als 20 cm² an die aktuelle Marktpreisentwicklung angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.